

Kreis Soest · 59495 Soest

Gegen Empfangsbekanntnis

Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

Name Harald Münstermann
Durchwahl 02921 30-3822
Zentrale 02921 30-0
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **30. September 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1041-63.91.01-20240076
Arbeitsstättennummer
0019967

Entscheidung über Ihren Antrag auf einen Vorbescheid gem. § 9 BImSchG

Antragsteller: Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH,
Maßnahme / Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (An066) Typ Nordex N163/6.X mit 7.000 kW Nennleistung und 118 m Nabenhöhe

Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Anröchte	1	19/

Eingang: 02.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Das mit Schreiben vom 09.04.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- II. Auf Ihren Antrag vom 02.02.2024 ergeht zum o.g. Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgender Vorbescheid:

Die Windenergieanlage (An066) Typ Nordex N163/6.X mit 7.000 kW Nennleistung und 118 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 19

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).

- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.

Gliederung

Gliederung.....	3
1. Genehmigungsumfang.....	4
2. Antragsunterlagen.....	4
3. Allgemeine Hinweise.....	5
4. Bedingungen, Nebenbestimmungen.....	5
4.1. Bedingung.....	5
4.2. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung.....	5
4.3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.....	8
4.4. Nebenbestimmung zur Standorteignung.....	10
5. Gründe.....	10
5.1. Sachverhalt.....	10
5.2. Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens.....	11
5.3. Begründung zu II. – Vorbescheid.....	12
6. Kostenentscheidung.....	16
7. Rechtsgrundlagen.....	16
8. Ihre Rechte.....	17

Die Entscheidung nach § 9 Abs 1 BImSchG wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheids sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

Vorbescheid für eine Windenergieanlage

Dieser Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019967	Nordex N163/6.X	7.000	118	163	An066	452.822 5.709.998	Anröchte	1	19

Eingeschlossene Entscheidungen

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Vorbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Vorbescheids:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seiten:
1	Anschreiben vom 02.02.2024	1
2	Antrag gem. § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Antrag auf Vorbescheid, Formular 1 vom 02.02.2024	2
3	Projektkurzbeschreibung	6
4	Bauantragsformular	1
5	Baubeschreibung	1
6	Bauvorlagebescheinigung	1
7	Topografische Karte 1:25.000	1
8	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
9	Lageplan 1:1000	1
10	Hindernisangaben für die Luftfahrt	1
11	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Anröchte Reuterberg 1 x Nordex N163/6.X 7.000 kW mit 118,0 m NH 1 x Nordex N149/5.X 5.700 kW mit 164,0 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“ der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33100 Paderborn, Bericht vom 30.08.2023	77
12	UVP-Bericht zum Antrag gemäß § 2 der 9. BImSchV i.V. mit §§ 5 und 16 UVPg auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemeinde Anröchte östlich von Mellrich, Dominik und Janina Wloka GbR, Apfelweg 51 in 33334 Gütersloh, Bericht vom 07.02.2024	83

13	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Effeln-Nord – Auf der Höchte, F2E Fluid & Energie Engineering GmbH & Co. KG, Bors- teler Chaussee 178 in 22453 Hamburg, Bericht Nr. 2023-G-059-P4-R0 vom 15.02.2024	45
14	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Effeln-Nord – Auf der Höchte“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Bors- teler Chaussee 178 in 22453 Hamburg, Bericht Nr. 2023-G-059-P3-R0 vom 07.03.2024	50
15	Vertrag über die Benutzung von Wirtschaftswegen durch Schwerlastfahr- zeuge zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Windparks Saure Kämpen	8

3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG beantragt wird (vgl. § 9 Abs. 2 BlmSchG).
- 3.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 3.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.4 Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG ist nachzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BlmSchG verursacht.

4. Bedingungen, Nebenbestimmungen

4.1. Bedingung

Vor Erteilung einer nachfolgenden Genehmigung gemäß der § 4 BlmSchG, muss die im amtlichen Lageplan dargestellte Abstandsfläche auf dem Flurstück 24, Flur 1, Gemarkung Anröchte mittels Baulast gesichert werden.

4.2. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 4.2.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 4.2.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 4.2.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/

Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 4.2.4. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 4.2.5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 4.2.6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 4.2.7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 4.2.8. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung)) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 73-24** mitzuteilen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 4.2.9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden
- 4.2.10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen NullPunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 4.2.11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 4.2.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 4.2.13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen der

Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

- 4.2.14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 4.2.15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 4.2.16. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Seite 4 von 6 Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 4.2.17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 4.2.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 4.2.19. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.2.20. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 4.2.21. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 73-24** mitzuteilen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer

- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

4.2.22. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0956-24-BIV** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WG 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

4.3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.3.1. Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Anröchte Reuterberg 1 x Nordex N163/6.X 7.000 kW mit 118,0 m NH 1 x Nordex N149/5.X 5.700 kW mit 164,0 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“ der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33100 Paderborn, Bericht vom 30.08.2023, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 4.3.2. Die von der Windenergieanlage (An066) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Anröchte, Belecker Straße 66	60	45
IP 02	Anröchte, Belecker Straße 67	60	45
IP 03	Anröchte, Belecker Straße 65	60	45
IP 04	Anröchte, Belecker Straße 55	60	45
IP 04a	Anröchte, Belecker Straße 55a	55	40
IP 19d	Anröchte, Buchenallee 13	50	38
IP 19e	Anröchte, Buchenallee 12	50	35
IP 20c	Anröchte, Buchenallee 17	50	38
IP 21 a WR FI	Anröchte, B-Plan Nr. 6a Mühlenweg	50	35
IP 21a	Anröchte, Lessingstraße 1	50	38
IP 21b	Anröchte, Auf der Hille 18	50	35
IP 25	Anröchte, Belecker Straße 69	60	45
IP 27	Mellrich, Schulstraße 50	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 4.3.3. Die Windenergieanlage (An066) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in

33100 Paderborn, nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	89,5	94,2	96,5	97,0	97,4	95,3	85,8	66,9	103,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	91,2	95,9	98,2	98,7	99,1	97,0	87,5	68,6	101,2
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	91,6	96,3	98,6	99,1	99,5	97,4	87,9	69,0	105,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 4.3.4. Die Windenergieanlage (An066) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33100 Paderborn, nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	89,5	94,2	96,5	97,0	97,4	95,3	85,8	66,9	103,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	91,2	95,9	98,2	98,7	99,1	97,0	87,5	68,6	101,2
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	91,6	96,3	98,6	99,1	99,5	97,4	87,9	69,0	105,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 4.3.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 4.3.3 und 4.3.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/6.X 7000 durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.
Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.3.3 und 4.3.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ nicht überschritten werden.
Werden nicht alle Werte $L_{o,\text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

4.4. Nebenbestimmung zur Standorteignung

4.4.1. Das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Effeln-Nord – Auf der Höchte“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178 in 22453 Hamburg, Bericht Nr. 2023-G-059-P3-R0 vom 07.03.2024 ist Bestandteil dieses Vorbescheid und zu beachten.

4.4.2. Für die Windenergieanlage An066 sind die nachfolgenden Betriebseinschränkungen zu programmieren.

Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	Ystart [°]	Ystop [°]	Vstart [m/s]	Vstop [m/]
An066	X	-	-	162.6	216.2	7.2	8.1
An066	-	Mode 12	-	162.6	216.2	8.1	9.1
An066	X	-	-	162.6	216.2	9.1	10.1
An066	-	Mode 11	-	162.6	216.2	10.1	11
An066	-	Mode 16 (v-out 20 m/s)	-	240.3	265.7	6.2	7.2
An066	X	-	-	240.3	265.7	19.6	20.6
An066	-	Mode 16 (v-out 20 m/s)	-	240.3	265.7	19.6	20.6

4.4.3. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Betriebsabschaltungen bezogen auf die unter Nebenbestimmung 4.4.2 genannten Vorgaben maschinentechnisch gesteuert und eingehalten werden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Windpark Sauren Kämpfen Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn beantragte am 02.02.2024 die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 des BImSchG in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 19. Gegenstand dieses Antrages ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 m und einem Rotordurchmesser von 163 m auf dem oben genannten Standort. Die Gesamthöhe der Anlage umfasst damit 199,50 m. Als Nennleistung der Windenergieanlage werden vom Hersteller 7.000 kW angegeben.

Laut Antrag sind gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für die unter Nr. 1 genannte Windenergieanlage folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- Vorläufige positive Gesamtbeurteilung

Das Projektgebiet befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, in der Gemeinde Anröchte. Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht.

Das beantragte Vorhaben auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage bedarf im Zusammenhang mit der Nummer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) gemäß §§ 4 und 6 des BImSchG einer Genehmigung. Für die Durchführung des Verfahrens ist gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustVU NRW) der Kreis Soest als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

5.2. Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 16.02.2024 erfolgte die Beteiligung der Gemeinde Anröchte zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens. Gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren notwendig, sofern ein Bauvorhaben nach § 35 BauGB durchgeführt wird. Die Gemeinde Anröchte versagte mit Schreiben vom 09.04.2024 das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der oben genannten Anlage. Die Gemeinde Anröchte begründet die Versagung mit der Beachtung des LEP-Ziels 10.2-13 i.V.m. dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit und aufgrund der fehlenden gesicherten Erschließung. Zudem wird der Übernahme einer Abstandsflächenbaulast auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 24 vorerst nicht zugestimmt.

Die „19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41“ befindet sich mit Beschluss vom 23.05.2024 in der Aufstellung. Der Plan wurde nicht abschließend festgestellt und nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht. Er ist daher im aktuellen Planungsstand nicht im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanung) wurde am 11.03.2024 erstmalig im Verfahren beteiligt. Eine Aussetzung nach § 36 Abs. 3 LPIG NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte nicht. Die Fristen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren laufen unabhängig von einer Entscheidung der Bezirksregierung über eine Aussetzung weiter. Eine Genehmigungsentscheidung ist gemäß dem Erlass „Neuer § 36 Abs. 3 LPIG“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2024 ohne vorliegende Aussetzungsanweisung im Sinne des Ausbaus unverzüglich zu treffen. Mit E-Mail vom 27.08.2024 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass sich der Standort der beantragten Windenergieanlage im WEB der 19. Regionalplanänderung bzw. deren Interpretationsspielraum befindet. Somit liegt kein Anwendungsfall des § 36 Abs. 3 LPIG vor.

Das LEP-Ziel 10.2-13 kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Der Regelung mangelt es an Bestimmtheit und abschließender Abwägung, was dazu führt, dass die Regelung keinen Zielcharakter hat. Im Genehmigungsverfahren sind allerdings nur Ziele der Raumordnung beachtlich. Zudem ist die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Bundesrecht fraglich, da dieses eine solche Regelung nicht vorsieht und das Land NRW sich hierzu selbst ermächtigt hat (s. OVG Münster 22 D 150/22.AK vom 16.02.24).

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB können Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB herleiten.

Der Prüfumfang der Behörde zum Merkmal der ausreichenden Erschließung umfasst den Regelbetrieb der geplanten Anlage (z.B. Betrieb, Wartung, Einsatzfahrzeuge wie Polizei und Feuerwehr). Dies bedeutet, dass die Zuwegung nur bis zum nächsten Hauptwirtschaftsweg betrachtet wird. Für eine Betrachtung der Wege darüber hinaus fehlt es an einem ausreichenden Anlagenbezug.

Ist ein städtischer Weg seit vielen Jahren für den (allgemeinen) land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben, so ist die Gemeinde gehalten, den Zweck der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB zu beachten. Es steht daher nicht in ihrem Belieben, eine Benutzung des Weges zum Zwecke der Erschließung der Windenergieanlage auszuschließen. Liegt das Verbindungsstück im Eigentum der Gemeinde und ist diese auf Dauer gehindert den Anliegerverkehr zu untersagen, ist die Erschließung ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegeben. (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19 –, juris Rn. 112) Der Antragsteller hat der Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot zu unterbreiten, dem eine Ersetzungsfunktion zukommt.

Die vollständige planungsrechtliche Erschließung muss erst bis zur Herstellung des Bauwerkes funktionsfähig angelegt sein, daher kann derzeit noch kein offensichtliches Genehmigungshindernis vorliegen, dass eine Versagung des Einvernehmens aufgrund der Erschließung rechtfertigt (vgl.: VG Arnsberg, Urteil vom 28.4.2020 – 4 K 2842/19).

Nach jetzigem Kenntnisstand ist eine Versagung auf Grund fehlender Erschließung kein belastbarer Versagungsgrund.

Die Gemeinde Anröchte stimmt der Übernahme der Abstandflächenbaulast auf dem Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 24 laut ihrer Stellungnahme vom 09.04.2024 vorerst nicht zu. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist dem Wortlaut keine endgültige Entscheidung zu entnehmen. Ein unüberwindbares Hindernis im Rahmen des Vorbescheides ergibt sich damit nicht. Diesem Vorbescheid wurde daher zur Bedingung gemacht, dass eine Sicherung der Abstandsbaulast vor Erteilung einer Nachfolgenden Genehmigung nach § 3 BImSchG erfolgen muss.

Auf Grund der obigen Ausführungen hat die Gemeinde Anröchte ihr gemeindliches Einvernehmen vom 09.04.2024 rechtswidrig versagt. Gemäß § 73 Abs. 1 S.1 BauO NRW i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, ist das Einvernehmen zu ersetzen.

5.3. Begründung zu II. – Vorbescheid

Die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn beantragte am 02.02.2024 die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 des BImSchG in der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 19. Gegenstand dieses Antrages ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 m und einem Rotordurchmesser von 149 m auf dem oben genannten Standort. Die Gesamthöhe der Anlage umfasst damit 199,50 m. Als Nennleistung der Windenergieanlage werden vom Hersteller 7.000 kW angegeben.

Laut Antrag sind für die unter Nr. 1 genannten Windenergieanlagen folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3

Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).

- Vorläufige positive Gesamtbeurteilung

An den Standorten auf den sich der Antrag bezieht soll eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter errichtet werden. Da weniger als 20 Windenergieanlagen geplant sind, fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Damit liegt ein Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG vor. Die Zuständigkeit des Kreises Soest zur Erteilung dieses Vorbescheides ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m der 4. BImSchV.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 04.03.2024 gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird gem. § 13 BImSchG in diese Entscheidung einkonzentriert.

Das Verfahren für die Erteilung des Vorbescheids wurde nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten Windenergieanlagen überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt drei Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vorprüfungspflichtig. Im Vorbescheid-Verfahren beschränkt sich die Prüfung auf eine standortbezogene Vorprüfung.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 09 des Kreis Soest vom 14.06.2024 sowie zeitgleich im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogel Schutzgebiet). Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,4 km. Das Naturschutzgebiet Pöppelschetal befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW und der Nr. 4.1.4.2 der VV Habitatschutz, wird eingehalten. Unter Berücksichtigung der Entfernungen sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu befürchten. Im Ergebnis ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende Behörden wurden im Rahmen des Vorbescheids beteiligt und äußerten nach Prüfung der Unterlagen keine Einwände:

- Gemeinde Anröchte
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Soest
- Untere Wasserbehörde, Kreis Soest
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Soest
- Bauaufsicht, Kreis Soest
- Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 – Regionalentwicklung
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen
- Westnetz
- Thyssengas

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ist der Anlagenstandort als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt, überlagert von der Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Im vorliegenden Antragsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalplanung beteiligt. Diese äußerte in Ihrer Stellungnahme vom 03.04.2024 bezüglich des Ziel 7.2-1 (Vorkommen Wildkatze) und Ziel 3-1 (Kulturlandschaft) des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) i.V.m Ziel 4 des Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland raumordnungsrechtliche Bedenken.

Eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel 7.2-1 ist im späteren Genehmigungsverfahren erforderlich.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatSchG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten mittlerweile befreit sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen.

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Die Antragsunterlagen beinhalten eine vollständige Schallimmissionsprognose mit Berücksichtigung diverser Vorbelastung. Die Berechnungen weisen nach, dass der Betrieb der beantragten Anlage im Betriebsmodus 7, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, zu keiner Überschreitung der Tag/Nacht-Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führt.

Damit ist nachgewiesen, dass an dem Vorhabenstandort grundsätzlich ein Betrieb möglich ist. Damit kann dem Vorhaben kein unüberwindbares Hindernis aufgrund von negativen Auswirkungen durch Schallimmissionen entgegenstehen.

Schattenwurf ist in der Regel abhängig von mehreren Faktoren, die den Sonnenstand oder den Einfall des Sonnenlichtes auf die Anlage erheblich beeinflussen wie Tageszeit, Jahreszeit, Bewölkung oder Nebel. Vorhandene Wohnbebauung liegt aufgrund des wandernden Sonnenstandes jeweils nur in einem bestimmten Zeitfenster im Schatten der Anlage. Spätestens in einem späteren Genehmigungsverfahren ist durch eine Prognose nachzuweisen, dass die Grenzwerte für Schattenwurf an allen schutzbedürftigen Orten eingehalten werden. Gegen Schattenwurf

können die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden, die für Abschaltzeiten sorgt, um die Richtwerte sicher einhalten zu können. Dadurch wird gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlagen kein unüberwindbares Hindernis entgegenstehen kann. Zwar sind Abschaltzeiten aufgrund von Schattenwurf denkbar, aber mindestens ein teilweiser Anlagenbetrieb wird möglich sein.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und hat mehr als 300 m Abstand zu derartigen Gebieten. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke von Natura-2000 Gebieten zu erwarten.

Im Umfeld der beantragten Anlagen sind Hinweise auf windenergiesensiblen Arten bekannt (Rotmilan Schwerpunktorkommen). Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Soest können diese Vorkommen aber nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen. Im späteren Genehmigungsverfahren muss eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ergeben oder festgestellt werden, dass der Erhaltungszustand lokaler Populationen sich durch Störungen verschlechtert, kann dies zu Nebenbestimmungen/Einschränkungen beim Betrieb der Anlagen führen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest hat mit Stellungnahme vom 18.02.2024 keine artenschutz- oder habitatschutzrechtlich unüberwindbaren Planungshindernisse entgegengebracht.

Die Bezirksregierung Münster hat als zivile Luftverkehrsbehörde mit Stellungnahme vom 04.03.2024 keine Einwendungen gegen das Vorhaben geäußert und ihre Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt. Durch die Bezirksregierung Münster wurden Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung von WEA und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis formuliert. Auch seitens des militärischen Flugbetriebes bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.05.2024 keine Einwände.

Bodendenkmalpflegerische Belange werden nach bisherigem Kenntnisstand an dem Vorhabenstandort nicht berührt, dies teilte die LWL-Archäologie für Westfalen (Olpe) mit Stellungnahme vom 14.05.2024 mit.

Unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden stehen dem beantragten Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die vorläufige positive Gesamtbeurteilung wird festgestellt. Baurechtlich ist das Einvernehmen der Gemeinde notwendig, welches unter Ziffer II dieses Bescheides ersetzt wird. Unter diesen Voraussetzungen soll nach § 9 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Vorbescheid erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse wird aufgrund der hohen Investitionskosten sowie der Komplexität des Vorhabens und den erforderlichen Gutachten festgestellt.

Damit wird der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG erteilt.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem gesondert ergehenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm**)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.8.

Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW 2018**)

7.10.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG. NRW.**)

7.11.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.12.

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**)

- **Nr. 7.1 bis Nr. 7.12 in der jeweils geltenden Fassung** –

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Münstermann